

Ausnahmen von Test- und Absonderungspflichten im Schulbereich gemäß SchAusnahmV¹ Stand: 28.01.2022

Im Rahmen der derzeit geltenden Regelungen zur Befreiung von Test- oder Absonderungspflichten wird unterschieden zwischen:

- nicht (vollständig) geimpfte Personen
- vollständig geimpfte Personen mit einer zweimaligen Impfung: ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung
- frisch geimpfte Personen mit einer zweimaligen Impfung: ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- geboosterte Personen mit einer Auffrischimpfung: insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- genesene Personen: ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests
- geimpfte und genesene Personen: Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben

Für den Schulbereich ergibt sich hieraus Folgendes:

Status der Person	anlasslose dreimal wöchentliche Testung § 14 CoBeLVO	anlassbezogene 5-Tages-Testung § 3 Abs. 1 AbsonderungsVO	Testung im Rahmen der 3G-Regelung § 28b IfSG	Quarantäne (schulische Kontaktpersonen)	Isolation (infizierte Person) § 2 AbsonderungsVO
nicht (vollständig) geimpft	Testpflicht	Testpflicht	Testpflicht	keine Quarantäne	Isolationspflicht
vollständig geimpft	freiwillige Testung	freiwillige Testung	freiwillige Testung	keine Quarantäne	Isolationspflicht
frisch geimpft	freiwillige Testung	freiwillige Testung	freiwillige Testung	keine Quarantäne	Isolationspflicht
geboostert	freiwillige Testung	freiwillige Testung	freiwillige Testung	keine Quarantäne	Isolationspflicht
genesen	freiwillige Testung	freiwillige Testung	freiwillige Testung	keine Quarantäne	Isolationspflicht
genesen und geimpft	freiwillige Testung	freiwillige Testung	freiwillige Testung	keine Quarantäne	Isolationspflicht

¹ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes